



Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Per E-Mail vorab: post@clearingstelle-eeg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2012/7

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (02 28)

14-5812 (Herr Lück)
oder 14-0

Bonn

24.05.2012

Empfehlungsverfahren 2012/7

- Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs. 1 EEG 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache begrüßt die Bundesnetzagentur die Entscheidung der Clearingstelle, ein Empfehlungsverfahren zum Messwesen nach dem neuen § 7 EEG 2012 einzuleiten. Zugleich danke ich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In Vertiefung meines bereits am 26.04.2012 im Rahmen des zugehörigen Fachgespräches gehaltenen Vortrages nehme ich zu den von der Clearingstelle aufgeworfenen Fragen für die Bundesnetzagentur wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Wenngleich der Begründung zum Gesetzesentwurf (BR-Drs. 341/11 vom 06.06.2011, S. 123) zur Änderung des § 7 Abs. 1 EEG keine weitergehenden Motive zur hier maßgeblichen Ergänzung des neuen § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 zu entnehmen sind, so war die im Vorfeld der Änderung geführte politische Debatte doch recht eindeutig von dem Willen geprägt, mit Blick auf die Einführung modernerer Messtechnik und deren Bedeutung für die Energiewende ein möglichst einheitliches Regelungsregime für das Messwesen einzuführen. Dazu passt, dass nicht nur das neue EEG auf die Anwendbarkeit der EnWG-Vorschriften zum Messwesen verweist, sondern dass spiegelbildlich auch im EnWG selbst eine Einbeziehung von EEG-Anlagen in die Messwerterfassung und –weiterleitung mit künftigen Messsystemen ausdrücklich angeordnet wird (§ 21c Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 3 EnWG). Ebenso sieht der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf (BT-Drs. 17/8801 vom 29.02.2012, S. 12) eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vor, dass die Vorschriften der §§ 21b – 21h des EnWG sowie eine nach § 21i EnWG noch zu ergehende Rechtsverordnung auch für KWKG-Anlagen Anwendung finden sollen.

2. Qualität des Verweises in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 auf die §§ 21b ff. EnWG

Vor diesem Hintergrund versteht die Bundesnetzagentur den in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG eingefügten Verweis auf die Messwesenvorschriften der §§ 21b ff. EnWG dahingehend, dass im Wege eines Rechtsfolgenverweises eine möglichst vollumfängliche Anwendung der EnWG-Vorschriften erreicht werden soll. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass solche Vorgaben im EEG, denen der Charakter von Spezialregelungen zukommt, die allgemeinen Messwesenvorschriften des EnWG insoweit verdrängen bzw. modifizieren.

3. Die Selbstvornahme von Messstellenbetrieb bzw. Messung durch den Anlagenbetreiber

Indem aus dem EEG heraus nun unter anderem auf § 21b Abs. 2 EnWG verwiesen wird, in dessen Satz 1 es heisst

„...kann ... von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden, wenn...“

wird bisweilen gefolgert, künftig könne der Messstellenbetrieb bzw. die Messung außer vom Netzbetreiber nur noch von einer Person durchgeführt werden, die nicht identisch mit dem Anlagenbetreiber ist, die also insoweit einen echten Dritten darstellt; die Selbstvornahme des Messstellenbetriebs / der Messung durch den Anlagenbetreiber sei somit künftig ausgeschlossen.

Diese Ansicht wird von der Bundesnetzagentur ausdrücklich nicht geteilt.

Der „Dritte“ in § 21b EnWG bezeichnet im dortigen originären Kontext eine Person, die der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber als diejenige benennt, die künftig für Messstellenbetrieb und/oder Messung zuständig sein soll. Der Begriff des „Dritten“ dient dabei allein zur Klarstellung der Personenverschiedenheit zum Netzbetreiber, nicht aber zum Ausschluss des Anschlussnutzers selbst in der Rolle eines Messstellenbetreibers und/oder Messdienstleisters. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist nach bisheriger wie auch nach aktueller Rechtslage in § 21b EnWG somit keineswegs ausgeschlossen, dass der Anschlussnutzer auch sich selbst in zulässiger Weise als Dritten benennt, sofern die sonstigen Voraussetzungen (fachliche Qualifikation) gegeben sind.

Im Wege der Rechtsfolgenverweisung aus § 7 Abs. 1 Satz 2 EnWG 2012 heraus kann somit auch der EEG-Anlagenbetreiber selbst weiterhin in die Rolle des „Dritten“ im Sinne von § 21b Abs. 2 Satz 2 EnWG einrücken oder dies durch eine andere Person vornehmen lassen.

4. Messhoheit

Auch die „Messhoheit“ der Anlagenbetreiber nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG wird bei Anwendung der §§ 21b ff. EnWG nicht direkt tangiert. Dem EEG-Anlagenbetreiber kommen aufgrund der Rechtsfolgenverweisung diejenigen Rechtspositionen zu, die im originären EnWG-Kontext dem Anschlussnutzer zustehen¹. Hierzu gehört insbesondere das nach § 21b Abs. 2 EnWG bestehende Recht, den für eine Messstelle zuständigen Messstellenbetreiber/Messdienstleister frei zu bestimmen (und sich auf Wunsch dabei auch selbst zu benennen).

Im Rahmen der Verweisung findet indes auch § 21b Abs. 1 EnWG Anwendung, wonach der Messstellenbetrieb Aufgabe des Netzbetreibers ist, soweit der Anschlussnutzer (hier: Anlagenbetreiber) keine anderweitige Auswahl getroffen hat. Auswirkungen entfaltet diese neue Rechtslage nur dann, wenn der EEG-Anlagenbetreiber eine Anlage in Betrieb zu nehmen

¹ Es kommt als Tatbestandsvoraussetzung also nicht darauf an, ob der Anlagenbetreiber tatsächlich auch Anschlussnutzer im Sinne der NAV ist, wobei dies in vielen Fällen ohnehin so sein wird.

beabsichtigt, sich jedoch gegenüber dem VNB nicht dazu positioniert, wer der zuständige Messstellenbetreiber / Messdienstleister werden soll.

Hier erscheint es aus Sicht der Bundesnetzagentur aber nicht nur sachgerecht, sondern sogar dringend geboten, dass die Identität des zuständigen Messstellenbetreibers / Messdienstleisters im Interesse einer Zuordnungsklarheit vorab dem Netzbetreiber mitgeteilt wird, anderenfalls der Netzbetreiber davon ausgehen darf und muss, dass er – im Sinne einer Auffangzuständigkeit – den Messstellenbetrieb und/oder die Messung zu übernehmen hat.

5. Fachkunde

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG stellt als Voraussetzung für die Durchführung von Messstellenbetrieb / Messung die (allgemeine) Forderung auf, dass die durchführende Person „fachkundig“ sein muss. Der aufgrund der Verweisung in das EnWG-Messwesen nun ebenfalls geltende § 21b Abs. 2 EnWG führt deutlich detaillierter auf, welche Anforderungen die als Messstellenbetreiber / Messdienstleister tätige Person erfüllen muss.

Inhaltliche Divergenzen bestehen zwischen beiden Vorschriften nicht.

Nach dem Ergebnis des Empfehlungsverfahrens 2008/20 der Clearingstelle EEG ist eine Person dann als fachkundig anzusehen, „wenn sie über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten verfügt“. Was in diesem Sinne „notwendig“ ist, ergibt sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur wiederum aus dem Zusammenspiel der zu erledigenden energiewirtschaftlichen Messaufgabe mit denjenigen Regelwerken, die die Erfüllung der Messaufgabe ausgestalten: Gesetze, Verordnungen, Festlegungen, anerkannte Regeln der Technik.

6. Verträge

Verträge zwischen Messstellenbetreibern / Messdienstleistern für EEG-Anlagen und dem jeweiligen VNB sollten sich inhaltlich an diejenigen orientieren, die durch die WiM-Festlegung der Bundesnetzagentur für Messstellenbetrieb / Messung von Entnahmestellen bereits vorgegeben sind, soweit die jeweiligen Vertragsklauseln inhaltlich sinngemäß anwendbar sind. Die Bundesnetzagentur hält es auch für vorstellbar, künftig den WiM-Standardvertrag entsprechend für die Durchführung von Messstellenbetrieb / Messung für EEG-Anlagen zu ergänzen.

7. Ablehnung des Dritten / Auswirkungen auf Vergütungsanspruch

Auf Sicht der Bundesnetzagentur ergeben sich durch die neue Verweisung keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Auch bislang konnte es vorkommen, dass der VNB die Durchführung von Messstellenbetrieb / Messung durch den Anlagenbetreiber selbst oder durch eine dritte Person ablehnte mit der Begründung, die Fachkunde sei nicht gegeben.

8. Verhältnis zwischen § 13 Abs. 1 EEG 2012 (Tragung der notwendigen Kosten) und § 21b Abs. 4 Satz 1 EnWG

§ 21b Abs. 4 Satz 1 EnWG ordnet an, dass der Messstellenbetreiber einen Anspruch auf den Einbau von in seinem (des Messstellenbetreibers) Eigentum stehenden Messeinrichtungen hat. Diese Vorgabe fand sich bereits in § 21b Abs. 2 Satz 4 EnWG 2005. Nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur sollte hiermit allein klargestellt werden, dass der jeweilige Messstellenbetreiber (ob Netzbetreiber oder Dritter) befugt sein soll, eigene Messtechnik einzubauen und nicht allein darauf verwiesen werden darf, nur vorhandene Technik zu

übernehmen (z.B. im Wege der Pacht). Damit sollten Messstellenbetreiber einerseits die Möglichkeit erhalten, selbst einzubauende Geräte ggf. günstiger bereitzustellen und außerdem technische Innovation gefördert werden.

Hierzu steht § 13 Abs. 1 EEG 2012 nicht im Widerspruch. Hat der Anlagenbetreiber oder ein sonstiger Dritter die Messeinrichtung eingebaut, so kann der Netzbetreiber insoweit hierfür keine notwendigen Kosten erheben. Diese Rechtslage ist identisch mit derjenigen im Fall des Messstellenbetriebes bei Entnahmestellen.

9. Verhältnis zwischen § 7 Abs. 1 EEG 2012 und § 21c Abs. 1 c) EnWG

§ 21c Abs. 1 c) EnWG dürfte im Wege der Gesamtbetrachtung in seinem Wortlaut dahingehend korrigierend auszulegen sein, dass Messstellenbetreiber bei „Anlagen“ nach dem EEG oder dem KWKG bei Neuanlagen über 7 kW die betreffende Messeinrichtung an ein Messsystem anzubinden haben².

Diese Pflicht tritt also diejenige Person (Anlagenbetreiber, echten Dritten oder den Netzbetreiber), die als Messstellenbetreiber für die jeweilige EEG-Anlage zuständig ist.

10. Verhältnis zwischen § 6 Abs. 1 EEG 2012 und § 21c Abs. 1 c) EnWG

Die beiden Vorschriften knüpfen deshalb unterschiedliche technische Anforderungen an verschiedene Leistungswerte, weil sie jeweils einen unterschiedlichen Fokus haben:

§ 21 c Abs. 1 c) EnWG knüpft bereits an das Überschreiten einer installierten Leistung von 7 kW die Verpflichtung an, die Messeinrichtung der EEG- oder KWKG-Anlage an ein Messsystem anzubinden. Grund dafür ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur die mit steigender Anlagenleistung erhöhte Notwendigkeit, die Einspeisung (insbesondere zum Zweck der korrekten Bilanzierung) im tatsächlichen Leistungsverlauf zu erfassen. Dies lässt sich künftig mit Messsystemen sehr gut und vor allem zeitnah bewerkstelligen.

Nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 kommen ab einer installierten Leistung von 100 kW zusätzliche Anforderungen (Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren, Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung) hinzu. Hintergrund hierfür ist primär die Möglichkeit der Abregelung im Fall von Netzengpässen.

Die technischen Anforderungen steigen somit abhängig von der installierten Leistung gestuft an, dürften sich zukünftig aber jeweils über ein Messsystem abwickeln lassen.

11. Technische Mindestanforderungen für Messeinrichtungen von EEG-Anlagen

Gegenstand des Verweises in die Messwesenvorschriften des EnWG ist auch die Thematik der technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers bezüglich der vom jeweiligen Messstellenbetreiber einer Anlage einzusetzenden Messeinrichtung (§ 21b Abs. 4 EnWG). Diese müssen insbesondere sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sein. Bei Streitigkeiten steht EEG-Anlagenbetreibern bzw. deren Messstellenbetreibern die Möglichkeit der Überprüfung im Rahmen eines förmlichen Missbrauchsverfahrens gem. § 31 EnWG vor der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

² Diese Auslegung wird gestützt durch den Wortlaut des § 21c Abs. 3 Satz 1 EnWG.

Im Auftrag

Lück

- Beisitzer -